



SCHWEIZERISCHER AIREDALE-TERRIER-CLUB
REGIONALGRUPPE OSTSCHWEIZ

STATUTEN DER REGIONALGRUPPE OSTSCHWEIZ

Gegründet März 1985

Genehmigt durch die
Generalversammlung der Regionalgruppe Ostschweiz,
24. Januar 1997
und
den Vorstand des SATC,
20. August 1997

STATUTEN
DER REGIONALGRUPPE OSTSCHWEIZ (RGO)
DES SCHWEIZERISCHEN AIREDALE-TERRIER CLUB
(SATC)
GEGRÜNDET MÄRZ 1985

I Name, Sitz, Haftbarkeit und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Regionalgruppe Ostschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sie ist eine Regionalgruppe des SATC.
Sitz ist der Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der RGO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Zweck

Die RGO bezweckt, die Zielsetzungen des SATC im engeren Rahmen von Art. 2 der SATC Statuten zu verfolgen, namentlich die Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung der Airedale-Terrier zu fördern sowie die Verbreitung dieser Rasse nach Kräften zu unterstützen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Mitglied der RGO kann jedes SATC-Mitglied durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

Unmündige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht jedoch erst nach dem vollendeten 16. Altersjahr.

Nicht dem SATC angehörende Mitglieder, können als Gönner-Mitglieder aufgenommen werden.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Er ist berechtigt, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die RGO besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Auf Antrag an den Präsidenten/Präsidentin, können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen und Einsicht in die Protokolle nehmen. Der Präsident/die Präsidentin kann Ehrenmitglieder als Berater beiziehen.

Art. 6 Freimitglieder

Mitglieder, welche die Interessen der RGO im besonderen wahren oder ihr 20 Jahre angehören, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfachem Mehr zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in erfolgen, jedoch bis spätestens 31.12. für das laufende Vereinsjahr. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 8 Streichung

Mitglieder, die trotz Aussprache mit dem Vorstand das gute Einvernehmen in der RGO fortgesetzt stören, in erheblicher Weise gegen deren Zielsetzungen verstossen oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss von Zweidrittelsmehrheit, gestrichen werden.

Die Streichung ist dem/der Betroffenen innert 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der/Die Betroffene hat das Recht, innerhalb 30 Tage ab Empfang der Mitteilung, beim Präsidenten/Präsidentin zu Handen der nächsten Generalversammlung schriftlich Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Streichung des/der Betroffenen.

Die Streichung ist für den SATC bzw. die SKG und deren Sektionen der SKG nicht verbindlich, sie wird jedoch dem Vorstand des SATC gemeldet.

Bei schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SATC oder der SKG, sowie Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SATC bzw. der SKG, durch betrügerisches oder tierquälerisches Verhalten, kann der Vorstand der RGO dem Vorstand des SATC eine Streichung oder einen Ausschluss aus dem SATC beantragen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung sowie Austritt bzw. Ausschluss aus dem SATC. Mitglieder die aus dem SATC austreten, können als Gönner-Mitglieder in der RGO verbleiben.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in die RGO verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Reglemente der SKG, des SATC und der RGO anzuerkennen und zu befolgen, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen und das Ansehen der RGO und des SATC durch korrektes Verhalten zu fördern.

Ein Mitglied darf keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielen des SATC oder der SKG und deren Sektionen zuwiderlaufen oder schädigen.

Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht der Gönner-Mitglieder beschränkt sich jedoch auf Angelegenheiten der RGO.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist indessen ein Mitglied bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der RGO andererseits.

Gönner-Mitglieder, welche weder dem SATC noch der SKG angehören, können laut Prüfungsreglementen des SATC/SKG zu keiner offiziellen Prüfung zugelassen werden und haben auch keinen freien Eintritt zu Ausstellungen, Schauen und ähnlichen Veranstaltungen der SKG und des SATC.

Gönner-Mitglieder können an der Herbstprüfung/Schweizermeisterschaft sowie am Mehrkampf des SATC nicht für die RGO-Mannschaft gewertet werden.

Art. 11 Jahresbeitrag

Der Mitglieder- und Gönnerbeitrag wird alljährlich an der Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens

31. März fällig. Neumitglieder haben ihren Beitrag innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.

Die Generalversammlung kann allfällige Extrabeiträge beschliessen.
Der Vorstand kann eine einmalige Eintrittsgebühr für Neueintretende beschliessen.

Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, erfolgt der Eintritt nach dem 1. November entfällt der Beitrag für das laufende Jahr.

Blinde Mitglieder sind beitragsfrei.

III Organisation

Art. 12 Die Organe der RGO sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen

Art. 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Januar und vor der Generalversammlung des SATC statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes, schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder und Gönner einberufen werden.

Die a.o. GV ist innert zwei Monate seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 14 Einberufung der GV

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung, wobei er auf die Verhältnisse der Mitglieder nach Treu und Glauben Rücksicht nimmt.

Die Einberufung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im voraus (Poststempel) durch Kreisschreiben an die Mitglieder und Gönner zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Anträge der Mitglieder an die GV

Anträge der Mitglieder müssen bis 30. November an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich eingereicht werden damit sie an der nachfolgenden GV traktandiert sind.

Art. 16 Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Kompetenz der GV

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten der RGO endgültig, insbesondere über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichte von: a) Präsident/in, b) Übungsleiter/in
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Extrabeiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
 - Übungsleiter/in
 - Übrige Mitglieder des Vorstandes
 - Zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen u. 1 Ersatzrevisor/in

Präsident/in, Kassier/in und Übungsleiter/in sind einzeln zu wählen, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungrevisoren/Revisorinnen können global gewählt werden.
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge
- k) Ernennungen zu Ehren- und Freimitgliedern / übrige Ehrungen
- l) Rekurse gem. Art. 8
- m) Auflösung der RGO

Art. 18 Abstimmungen, Wahlen

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl benötigt zur Annahme die Zustimmung von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Ausser dem Präsident/in, Kassier/in und Übungsleiter/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Bedarf einberufen.

Er/Sie muss ihn einberufen, wenn dies von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat in diesem Fall innert 10 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder daran teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 22 Obliegenheiten des Präsidenten/der Präsidentin

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit.
- b) Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der GV von der RGO und des SATC.
- c) Vorbereitung und Leitung der GV und der Vorstandssitzungen.

d) Vertretung der RGO nach aussen und rechtsverbindliche Unterschrift für die RGO.

Art. 23 Vizepräsident/in

Er/Sie vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin in deren Verhinderungsfall. Er/Sie kann vom Präsidenten/der Präsidentin ausserdem mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Art. 24 Aktuar/in

Der Aktuar/die Aktuarin führt an den Vorstandssitzungen und der GV das Protokoll. Er/Sie erledigt nach Anweisung des Präsidenten/der Präsidentin die Vereinskorrespondenz, insbesondere die Einladungen zu Veranstaltungen und zur GV.

Art. 25 Übungsleiter/in

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin ist verantwortlich für einen geregelten Übungsbetrieb. Er/sie erstellt das Übungsprogramm und bestimmt die Hilfsübungsleiter/innen. Er/Sie ist verantwortlich für die Organisation der Übungen und fördert die Bestrebungen des Gebrauchs- und Sporthundewesens im Sinne des SATC. Er/Sie führt eine Liste über den Übungsbesuch. Er/Sie erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.

Art. 26 Kassier/in

Der/Die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/Sie führt die Mitgliederkontrolle und sorgt für rechtzeitigen Einzug der Beiträge. Er/Sie schliesst die Rechnung jährlich per 31.12. ab und erstattet der GV Bericht unter Vorlage der Betriebsrechnung und des Vermögensnachweises.

Der/Die Kassier/in führt Einzelunterschrift für das Postcheck- und Bankkonto.

Art. 27 Beisitzer/innen

Beisitzer/innen können durch den Präsidenten/die Präsidentin zu besonderen Aufgaben verpflichtet werden. Es sind dies beispielsweise das Führen des Kioskes, die Materialverwaltung, Mithilfe bei der Organisation von Veranstaltungen, verantwortlicher Ressortleiter/-leiterin für das Ausstellungs- oder Sporthundewesen etc.

Art. 28 Rechnungsrevisoren/Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie sind jederzeit befugt Kontrollen bei der Kassaführung vorzunehmen.

IV Finanzen

Art. 29 Einkünfte der RGO

- a) Ordentliche Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Mögliche Eintrittsgebühren gem. Vorstandsbeschluss
- c) Mögliche Extrabeiträge gem. GV-Beschluss
- d) Spenden
- e) Gewinne aus Veranstaltungen und dem RGO-Kiosk

V Statutenrevision

Art. 30 Revision der RGO-Statuten

Änderungen der Statuten können als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung mit einem Mehr von Zweidritteln der abgegebenen Stimme beschlossen werden. Änderungen treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand des SATC in Kraft.

VI Auflösung der Regionalgruppe Ostschweiz

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der RGO kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung benötigt 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32 Vermögensverwaltung nach Auflösung

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen der RGO wird so lange dem Vorstand des SATC in Verwahrung gegeben, bis in der Region eine neue RG/OG mit gleichem Zweck und Ziel gegründet ist.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren ab Datum des Auflösungsbeschlusses, kann der SATC im Sinne seiner Zielsetzungen darüber verfügen.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 In Kraft treten dieser Statuten

Diese Statuten ersetzen jene vom 27. Januar 1989 und wurden anlässlich der Generalversammlung der RGO vom 24. Januar 1997 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentral-Vorstand des SATC sofort in Kraft.

REGIONALGRUPPE OSTSCHWEIZ DES SATC

Zürich, 24. Januar 1997

Der Präsident:

Die Aktuarin:

GENEHMIGT DURCH DEN VORSTAND DES SATC

Münchenbuchsee, 20.8.1997

Der Präsident:

Die Aktuarin: